

MarkenG § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 – Markenschutzfähigkeit

1. Das Wort „uni“ ist als Abkürzung von „Universität“ üblich und in der Bedeutung von „einfarbig, nicht gemustert“ aus dem Französischen stammend – ausgesprochen als „üni“ – in den deutschen Sprachgebrauch eingegangen.
2. Das Wort „uni“ stellt für „Schreibwaren sowie Büroartikel“ weder einen beschreibenden Hinweis auf „einfarbige, nichtgemusterte“ Waren noch einen Bestimmungs- und Herkunftshinweis auf Waren in Zusammenhang mit „Universität“ dar.
3. Die Wort-Bild-Markenanmeldung „uni“ ist eintragbar für „Schreibwaren sowie Büroartikel“. (*Nichtamtliche Leitsätze*)

DPA, Beschl. vom 6. April 1995 – M 75 541/16 WZ (rechtskräftig)

Gründe:

Die Erinnerung ist gemäß §§ 64, 152 MarkenG statthaft und auch im übrigen zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Die Bestimmungen des § 8 MarkenG stehen der Eintragung des angemeldeten Zeichens in das Register nicht entgegen.

Es ist zwar richtig, dass das Wort „uni“ als Abkürzung für „Universität“ üblich ist und aus dem Französischen stammend in der Bedeutung von „einfarbig, nicht gemustert“ in den deutschen Sprachgebrauch eingegangen ist, wobei es dann als „üni“ ausgesprochen wird.

Bei Wahrnehmen des Anmeldewortes drängt sich aber die Wiedergabe des Wortes „uni“ in Verbindung mit den Waren „Schreibwaren sowie Büroartikel“ nicht auf, so dass man nicht ohne weiteres Nachdenken auf „üni“ = „einfarbig“ kommt. Aus diesem Grunde kann auch dahinstehen, ob der Ausdruck „uni“ im Sinne von „einfarbig“ für die beanspruchten Waren schutzfähig wäre.

Auch „uni“ als Abkürzung für „Universität“ ist für „Schreibwaren sowie Büroartikel“ kein Bestimmungs- und Herkunftshinweis.

Anmerkung:

Die Wort-Bild-Marke „uni“ war durch die Erstprüferin als nicht unterscheidungskräftig sowie freihaltebedürftige Angabe deshalb zurückgewiesen worden, da dieses Wort lexikalisch in den Bedeutungen „einfarbig, ungemustert und als Abkürzung für Universität“ nachweisbar sei, in der erstgenannten Bedeutung ein warenbeschreibender Hinweis auf das Warenaussehen und in der zweitgenannten Bedeutung ein Herkunftshinweis sei. Ein derartiges Zeichen unterläge weiterhin einem Freihaltebedürfnis zugunsten von Mitbewerbern. Die Eintragbarkeit des Zeichens „uni“ beschäftigte schon seit wenigstens 7 Jahrzehnten die mit Marken, früher Warenzeichen, befassten Stellen des Patentamts und des Bundespatentgerichts. Schon 1935 wurde in PMZ, 167 von der Beschwerdeabteilung

Veröffentlicht in den Mitt. 1995, S. 290 f.

des Reichspatentamts festgestellt, dass das Wortzeichen „uni“ für elektrotechnische Installationen keinem Freihaltebedürfnis zugunsten von Mitbewerbern unterläge. Auch für Maschinen zur Tabakverarbeitung, Kartonagenmaschine usw. war dieses Zeichen eintragbar, nicht aber für Achselschweißblätter, die im wesentlichen ja einfarbig seien. Später hat das Deutsche Patentamt gemäß PMZ 1960, 375 die Nichteintragbarkeit dieses Zeichens in den ehemaligen Klassen 9a, 9f, 21, 23, 27, 28 und 32 festgestellt, also – soweit diese alte Klasse 32 ganz beansprucht worden ist – für Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Büro- und Kontorgeräte.

Patentanwalt Dr. Ralf Sieckmann, Düsseldorf